

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Stadt Friedrichroda

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in der Sitzung am 02.07.2008 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Stadt Friedrichroda beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Friedrichroda erhebt Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer das Stadtarchiv i. S. der Archivsatzung der Stadt Friedrichroda benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Jede schriftliche oder persönliche Anfrage,
die einen Aufwand erfordert –
ob inhaltlich beantwortet oder nicht
Je Vorgang | 2,50 € |
| (2) Persönliche Einsichtnahme – je Vorgang | 1,25 € |
| (3) Dienststellen der Verwaltung,
Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister,
im kommunalen Interesse Ermächtigte | kostenlos |
| (4) Postgebühren | nach tats. Höhe |
| (5) Kopiergebühren | |
| DIN A 4 | 0,15 € |
| DIN A 3 | 0,25 € |

§ 4 Gebührenermäßigung

Im Einzelfall kann der Bürgermeister Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschild wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der Stadt Friedrichroda vom 18.09.2004 und die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der VG Reinhardsbrunn vom 18.09.2004 außer Kraft.

Stadt Friedrichroda

Friedrichroda, den

Klöppel
Bürgermeister